

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5887



VERBAND BERATENDER  
INGENIEURE

VERBAND  
BERATENDER  
INGENIEURE  
LANDESVERBAND  
SCHLESWIG – HOLSTEIN

Carlshöhe 42  
24340 Eckernförde  
Tel.: (04351) 71 15 - 0  
Fax: (04351) 71 15 - 91

VORSITZENDER  
DIPL. – ING.  
KLAUS REICHENBERGER  
www.vbi.de

[VBI – Landesverband Schleswig – Holstein, Carlshöhe 42, 24340 Eckernförde](#)

Wirtschaftsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Vorsitzenden  
Christopher Vogt  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Rei / He

04.04.2016

**Betreff:** Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Architekten- und  
Ingenieurkammergesetzes (ArchIngKG) sowie Neufassung des  
Ingenieurgesetzes (IngG)  
**Hier:** Stellungnahme des VBI Landesverbandes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vogt,

ich bedanke mich für die Übersendung der o.a. Entwürfe zur Änderung dieser Gesetze und die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

**Zum Ingenieurgesetz:**

Der VBI begrüßt ausdrücklich, dass es im Vorwege zu einer länderübergreifenden Abstimmung über die Inhalte dieses Gesetzes gekommen ist. Die Beantragungsformalitäten sowie die Voraussetzungen müssen in allen Bundesländern mindestens annähernd gleich geregelt sein. Aus Sicht des VBI sollten daher die dortigen Formulierungen nahezu Wortgleich sein, wenn es schon kein Bundesgesetz geben kann.

Durch die Neustrukturierung der Ingenieurstudiengänge und Einführung der Studienabschlüsse Bachelor und Master ist es zwingend erforderlich, dass Regelungen geschaffen werden, unter welchen Voraussetzungen eine Person die Berufsbezeichnung Ingenieur führen darf, denn die Berufsbezeichnung ‚Ingenieur‘ ist nach wie vor in Deutschland und Europa ein Markenzeichen. Dass ein sechssemestriges Studium zur Voraussetzung gemacht wird, ist begrüßenswert, jedoch hat die Diskussion innerhalb des Mitglieder des Verbandes mit den Erfahrungen bei der Einstellung von Absolventen dazu geführt, dass hier eine genauere Regelung angezeigt ist, die z.B. in der



Forderung nach dem Erwerb von mindestens 180 ECTS Punkten in mehr als 50% in ingenieurwissenschaftlichen Fächern bestehen könnte.

Der Übertragung der zuständigen Stelle von den Landkreisen auf die Architekten- und Ingenieurkammern wird ausdrücklich zugestimmt, da hier der nötige Sachverstand zur fachgerechten Beurteilung eines Antrags vorliegt.

### **Zum Architekten- u. Ingenieurkammergesetz**

Neben den umfangreichen und sicher notwendigen Anpassungen hinsichtlich der Berufsankennungsrichtlinie kommen die für die Beratenden Ingenieure relevanten Änderungen erst im § 9. Zur Sicherstellung einer ausreichenden und kontinuierlichen Qualität wird die dort eingeführte Stichprobenkontrolle bei den prüfbefreiten Mitgliedern ausdrücklich begrüßt.

Desweiteren wird das neue Rügerecht des Vorstandes nach § 26a positiv bewertet, um hier ein niederschwelliges Verfahren zur Ahndung von Berufspflichtverletzungen zu besitzen, ohne gleich ein förmliches Ehrenverfahren einleiten zu müssen.

Ich würde mich freuen, mit Ihnen weiter im Gespräch bleiben zu können und verbleibe mit freundlichen Grüßen